

1254 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 27. November 1974 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse samt Protokoll

Das gegenständliche Abkommen bezweckt den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse. Es soll dadurch verhindert werden, daß auf das Ursprungsland hinweisende Bezeichnungen im anderen Vertragsstaat für Erzeugnisse benützt werden, die nicht aus dem Ursprungsland stammen. Letztlich dient somit das Abkommen dem gegenseitigen Schutz der Erzeugnisse der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft gegen Irreführung über ihre Herkunft und damit dem Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens samt Protokoll die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung der Vertragswerke in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. November 1974 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse samt Protokoll, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Dezember 1974

Dr. H e g e r
Berichterstatter

Leopoldine P o h l
Obmannstellvertreter